



**Reglement über die Abgabe von
Betreuungsgutscheinen
(BgR)**

Jegenstorf



1. August 2020

Die Gemeindeversammlung von Jegenstorf, gestützt auf

- die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) BSG 860.113,
- die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV), und
- Art. 37 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung vom 28. November 2008 (GO)

beschliesst nachfolgendes

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Art. 1

¹Die Gemeinde Jegenstorf beteiligt sich am Betreuungsgutschein-System für familienergänzende Betreuungsangebote des Kantons Bern.

²Näheres regelt die Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

Zweck und Ziel

Art. 2

Die Gemeinde Jegenstorf fördert die familienergänzende Kinderbetreuung grundsätzlich für Vorschulkinder (bis zum Eintritt in den Kindergarten). Damit sollen die Entwicklung sowie die Integration der Kinder gefördert, aber auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden.

Geltungsbereich

Art. 3

¹Dieses Reglement regelt den Zugang zu Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde Jegenstorf.

²Die Kindertagesstätten- und die Tageseltern-Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung werden durch private Organisationen erbracht.

Betreuungsgutscheine

Definition

Art. 4

¹Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung, welche den Erziehungsberechtigten die familienergänzende Kinderbetreuung vergünstigen.

²Die ausgestellten Betreuungsgutscheine können die Erziehungsberechtigten bei jeder Kindertagesstätte oder jeder Tageselternorganisation im Kanton Bern einlösen, welche zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen und damit berechtigt ist, Betreuungsgutscheine mit den Gemeinden abzurechnen.

Nutznieser und Voraussetzungen

Art. 5

¹Die finanzielle Unterstützung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss den Grundsätzen des ASIV richtet sich ausschliesslich an Erziehungsberechtigte mit zu betreuenden Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Jegenstorf.

²Betreuungsgutscheine können Erziehungsberechtigte beantragen, bei denen ein Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung gemäss den Grundsätzen der ASIV besteht.

Anspruchsdauer

Art. 6

¹Die Angebote der Kindertagesstätten gelten für Vorschulkinder bis zum Eintritt in den Kindergarten. Weiterführend kann die Betreuung durch die Tagesschule erfolgen, deren Bestimmungen im Bildungs- und Tagesschulreglement der Gemeinde Jegenstorf festgehalten sind.

²Die Gemeinde beteiligt sich überdies an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Tagesfamilien, sofern das Kind durch eine Tagesfamilie einer von der Gemeinde anerkannten Tageselternorganisation, welche gemäss Art. 4 Abs. 2 abrechnungsberechtigt ist, betreut wird. Die Finanzierung erfolgt bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind 13 Jahre alt wird.

Betreuungspensum

Art. 7

Das Betreuungspensum richtet sich nach den Grundsätzen der ASIV.

Finanzielle Beteiligung und Bemessungsgrundlagen

Art. 8

¹Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss den gesetzlichen kantonalen Bestimmungen der ASIV.

²Die zum Lastenausgleich zugelassenen Aufwendungen sowie der Selbstbehalt der Gemeinde für die ausgerichteten Betreuungsgutscheine richten sich nach den ASIV-Bestimmungen.

Kontingentierung

Art. 9

¹Während einer Pilotprojektphase von 2 Jahren (1. August 2020 bis 31. Juli 2022) wird die Anzahl der abgegebenen Betreuungsgutscheine nicht kontingentiert. Vor Ablauf der Pilotphase findet eine Neubeurteilung durch den Gemeinderat statt.

²Eine allfällige Kontingentierung der Abgabe von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuung wird durch den Gemeinderat beschlossen. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Verfahren und Ablauf

Gesuch

Art. 10

¹Mit dem Einreichen des Antrages durch die Erziehungsberechtigten (via Webapplikation [kiBon]) wird der zuständigen Stelle das Recht gewährt, die zur Berechnung des Gutscheins erforderlichen Daten, unter Einhaltung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, einzuholen.

²Details werden in der Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen festgehalten.

Änderungen

Art. 11

¹Die Erziehungsberechtigten melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind.

²Der Zeitpunkt der Anpassung wird in den Bestimmungen der ASIV definiert.

Entscheid

Art. 12

¹Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.

²Positive Verfügungen werden in Form eines Betreuungsgutscheines eröffnet.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsanspruch

Rechtsanspruch

Art. 13

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein.

Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 14

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt Ausführungsbestimmungen und Weisungen in der Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

Inkrafttreten

Art. 15

Das Reglement tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Aufhebung von
Vorschriften und
Leistungsverträgen

Art. 16

¹Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden die bisher gültigen Bestimmungen bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgehoben.

²Die bestehenden Leistungsverträge mit der Kindertagesstätte Kinderwelt Jegenstorf und dem Tageselternverein Region Fraubrunnen werden per 31. Juli 2020 aufgehoben.

Das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2019 beraten und angenommen.

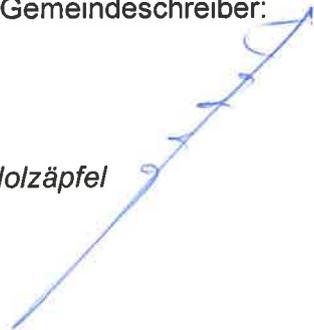
Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



M. Zünd

Der Gemeindegeschreiber:



R. Holzäpfel

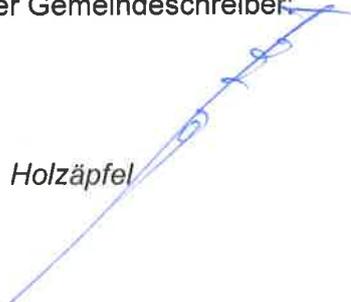
Jegenstorf, 4. Dezember 2019

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 22. November 2019 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 04. Dezember 2019

Der Gemeindegeschreiber:



R. Holzäpfel